Kleine Anfrage

VGH-Urteil betreffend die Vermietung von Ferienhäusern

Frage von	Landtagsabgeordneter Johannes Hasler
Antwort von	Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 05. September 2018

Gemäss Berichterstattung in den Landeszeitungen hat der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Vermietung von Wohnungen und Ferienhäusern ein anscheinend wegweisendes Urteil gefällt. Das Problem scheint darin zu liegen, dass Wohnungen und Ferienhäuser in der Regel über eine Bewilligung als Wohnhaus verfügen und diese Bewilligung, gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ein Wohnverhältnis für eine bestimmte Dauer voraussetzt. Wenn also eine als Wohnhaus bewilligte Liegenschaft lediglich für kurze Zeit - beispielsweise für eine Skiferienwoche oder eine Airbnb-Übernachtung - vermietet wird, setzt dies gemäss Zeitungsbericht eine neue Bewilligung vom Amt für Bau und Infrastruktur voraus. Gemäss Berichterstattung seien rund 100 Objekte in Liechtenstein betroffen. Hierzu meine Fragen:

* Wie viele Liegenschaften beziehungsweise Wohneinheiten sind in Liechtenstein betroffen?
* Welcher Handlungsbedarf ergibt sich aufgrund des Urteils für die betreffenden Liegenschaftsbesitzer und die involvierten Ämter?
* Sieht die Regierung die Möglichkeit einer entsprechenden Gesetzesanpassung, um die aus dem Urteil entstandenen Problemstellungen für die Liegenschaftsbesitzer und die involvierten Ämter zu beheben?
* Wie könnte eine solche Gesetzesanpassung konkret aussehen?
* Was sind die nächsten Schritte des zuständigen Ministeriums?

Antwort vom 07. September 2018

Zu Frage 1:

Die Anzahl der betroffenen Liegenschaften bzw. Wohneinheiten wurde vom Amt für Bau und Infrastruktur bislang noch nicht ermittelt. Weshalb diese Arbeit noch nicht erledigt wurde, ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 2:

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wurde mittels Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof angefochten und es wurde der Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt. Bis zum Entscheid des Staatsgerichtshofes über den Antrag auf aufschiebende Wirkung ist mit der Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes zuzuwarten.

Sollte sich für die Eigentümer nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofes ein Handlungsbedarf ergeben, so wird die zuständige Behörde die betroffenen Personen kontaktieren.

Zu Frage 3:

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden. Es ist vorerst die Entscheidung des Staatsgerichtshofs abzuwarten. Erst nach Vorliegen der Entscheidung des Staatsgerichtshofes kann der Handlungsbedarf definiert werden.

Zu Frage 4:

Es wird auf die Antworten zu den vorigen Fragen verwiesen.

Zu Frage 5:

Es wird auf die Antworten zu den vorigen Fragen verwiesen.